



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

NEVINGHOFF 22, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0095/12/0135924/0001/0001.V

vom

25. September 2013

für die

BASF Coatings GmbH

Glasuritstraße 1

48165 Münster

Wesentliche Änderung des Energieversorgungszentrums

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Nebenbestimmungen	3
II.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III. Hinweise	4
IV. Begründung	7
V. Verwaltungsgebühren	8
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	9
Anhang 1: Antragsunterlagen	10
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	12

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Energieversorgungszentrum i. S. der Nr. 1.2.3.1, 1.2.4 und 8.1.1.1 der 4. BImSchV mit zugeordneten Nebeneinrichtungen auf dem Werksgelände Glasuritstraße 1 durch

- **Messung der Quecksilberkonzentration im Bereich der Feststoffaufgabe**
- **Dampfeinsatz als Zerstäubermedium**
- **Reinigung des Abhitzeessels mit Sprüheinrichtung während des Betriebes und**
- **Nutzung von O₂-angereicherter Abluft aus der Stickstoff-Erzeugungsanlage**

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Glasuritstraße 1, 48165 Münster, Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1161 geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Änderungserlaubnis nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlage mit der Dampfkessel Herstell-Nr. 10856

II.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II.1 Allgemeine Festsetzungen

- II.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- II.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- II.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- II.1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

II.2 Festsetzung zum Immissionsschutzrecht

Quartalsweise ist der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - zu berichten, in wieviel Fällen im Bereich der Abfallstoffaufgabe der Hg-Schwellenwert von 30 µg/m³ überschritten wurde, welche Abfallschlüssel-Nummern und Anlieferer betroffen waren und welche Maßnahmen im Einzelfall ergriffen wurden (z. B. Ausschleusung des Abfalls, Kontrolle weiterer Abfälle des gleichen Anlieferers mit einem Handmessgerät, Ausschluss des Anlieferers).

III.

Hinweise

- III.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- III.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

- III.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- III.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen,

so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- III.5 Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umweltschadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich, fernschriftlich oder über Fernkopierer- der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- III.6 Sofern statisch relevante Bauteile verändert werden, ist dem Bauordnungsamt der Stadt Münster spätestens bei Baubeginn ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft ist.
- III.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlussabnahme) sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen dem Bauordnungsamt einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- III.8 Bei jeder Vorlage von Einzelnachweisen hat der Entwurfsverfasser dem Bauordnungsamt gegenüber zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen.

IV.

Begründung

Die BASF Coatings GmbH hat mit Schreiben vom 12.12.2012 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Energieversorgungszentrums beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 13.12.2012 eingegangen und letztmalig am 29.07.2013 ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Münster
- meinem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 Teilbereich II der Stadt Münster und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Ihre Anlage zur Energieerzeugung fällt unter Nummer 1.2.3.1, 1.2.4.1 und 8.1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 3e Abs. 1 Nr.2 UVPG soweit die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 12.04.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen "Westf. Nachrichten" und "Münstersche Zeitung".

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt II vorliegen. Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

V.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a des Allgemeinen Gebührentarifes	
[500 + (354.000 - 50.000) x 0,005]	2.020,00 €
Ermäßigung um 30% (nach Nr. 7 zu Tarifstelle 15a.1.1)	<u>606,00 €</u>
verbleiben (gerundet)	1.414,00 €
2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €)	100,00 €
3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung:	
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	56,00 €
in der Tageszeitung „Westf. Nachrichten“	203,63 €
in der Tageszeitung „Münstersche Zeitung“	<u>426,19 €</u>
Gesamt:	<u>2.199,82 €</u>

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **2.199,82 €** unter Angabe der TV-Nummer an die Landeskasse:

Helaba

BLZ: 300 500 00

Konto-Nr.: 618 20

zu überweisen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Schreiben vom 12.12.2012, 1 Blatt
2. Vorblatt, 1 Blatt
3. Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse, 1 Blatt
4. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
5. Antrag auf Genehmigung einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Änderungsgenehmigung) - § 16 BImSchG - Formular 7 - vom 12.12.2012 - Blatt 1 und 2
6. Beschreibung des Antragsgegenstandes, 1 Blatt
7. Übersicht zum Genehmigungsstand, 6 Blatt
8. Geographische Übersichtskarte, 1 Blatt
9. Infrastruktur, 1 Blatt
10. Blockfeldplan, 1 Blatt
11. Gesamtlageplan Werk Münster, Dateiname B_01W001_LP_01P_0
12. Technische Beschreibung zum Antrag, 1 Blatt
13. Kurzbeschreibung und Auswirkungen auf die Umwelt und die Allgemeinheit/Nachbarschaft, 1 Blatt
14. UVPG-Screening-Checkliste, 6 Blatt
15. RVA-Maßnahmen, 7 Blatt
16. Einteilung in Betriebseinheiten, 2 Vorblätter
17. Einteilung der Betriebseinheiten, Formular 2, 5 Blatt
18. Stoffströme, 1 Vorblatt
19. Technische Daten, Formular 3, 8 Blatt
20. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 5 Blatt
21. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, 1 Blatt
22. Abgasreinigung, Formular 6, 1 Blatt
23. Verfahrens- und Blockfließbilder - Vorblatt
24. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 2 Blatt
25. Einrichtungszeichnung RVA - Ebene +9.97m, Zeichn.-Nr. M_01_D143_4OG_01P_0
26. Einrichtungszeichnung RVA - Ebene +7.68m, Zeichn.-Nr. M_01_D143_3OG_01P_0
27. RI-Fließbild - Feststoffaufgabe, Zeichn.-Nr. A_01_D143_RI_PLAN_0002
28. Angaben zum Dampfeinsatz als Zerstäubermedium, 1 Blatt

29. Einrichtungszeichnung RVA - 1. OG, Zeichn.-Nr. M_01_D143_1OG_01P_0
30. RI-Fließbild - Lanze für flüssige Rückstände (wässrig) in der Stirnwand, Zeichn.-Nr. A_01_D143_RI_PLAN_0029_0
31. RI-Fließbild - Dreistoffbrenner in der Stirnwand, Zeichn.-Nr. A_01_D143_RI_PLAN_0028_0
32. Angaben zur Reinigung des Abhitzekeessels durch Sprühreinigung während des Betriebes, 1 Blatt
33. Einrichtungszeichnung RVA - Ebene +13.160m, Zeichn.-Nr. M_01_D143_5OG_01P_0
34. RI-Fließbild - Abhitzekeessel, Zeichn.-Nr. A_01_D143_RI_PLAN_0013_0
35. Angaben zur Nutzung der O₂-angereicherten Abluft aus der Stickstoff-Erzeugungsanlage, 1 Blatt
36. Lageplan RVA und Kesselhaus, Zeichn.-Nr. M_01_D143_LP_T_0023_3_01P_0
37. RI-Fließbild - Verbrennungsluftversorgung, Zeichn.-Nr. A_01_D143_RI_PLAN_0011_0
38. Einbindung der erfolgten Anzeigen gem. § 15 BImSchG, 1 Blatt
39. Bewertung der Anlage hinsichtlich der Anforderungen der 12. BImSchV, 1 Blatt
40. Umwelt - Vorblatt
41. Immissionsprognose, 1 Blatt
42. Verkehrsentwicklung, 1 Blatt
43. Lärmschutz, 1 Blatt
44. Gewässerschutz, 1 Blatt
45. Abfallstoffe und Nebenprodukte, 1 Blatt
46. Abwasser, 1 Blatt
47. Gutachterliche Äußerung zur Änderung der Dampfkesselanlage mit dem Dampfkessel, Herstell-Nr.: 10856, 7 Blatt
48. Prüfbescheinigung des TÜV Nord vom 01.10.2011

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)

Umwelt-Scha- densanzeige-Ver- ordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 824)
---	---

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
------	--
